

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1204/2024
Amt/Aktenzeichen 67/	Datum 03.09.2024	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 17.09.2024

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Entscheidung	01.10.2024	Ö

Betreff:

Haushaltsangelegenheit

Teilhaushalt Grün- und Umweltamt

hier: Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel im konsumtiven Haushalt zur Deckung von Kosten für die Nachpflanzungen von Bäumen gem. Bebauungsplänen i.H.v. 230.000 €

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 11. September 2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Mainz, 18. September 2024

gez. Haase

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen beschließt, die beantragten außerplanmäßigen Mittel in Höhe von 230.000 € für die Deckung von Kosten für die Nachpflanzung von Bäumen gem. Bebauungsplänen im Haushalt 2024 des Grün- und Umweltamtes bereitzustellen.

Sachverhalt

Für die Nachpflanzungen von in Bebauungsplänen rechtsverbindlich festgesetzten Baumpflanzungen sind in diesem Jahr 72 Bäumen vorgesehen. Die Verpflichtung zur Pflanzung der Bäume ergibt sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Bebauungspläne. Die Anzahl der Bäume ist sowohl in den textlichen Festsetzungen als auch zeichnerisch in den Bebauungsplänen festgesetzt. Das bedeutet, die festgesetzten Baumstandorte sind zwingend herzustellen und den Eingriff, den die zwischenzeitlich realisierten Baugebiete darstellen, vollumfänglich ausgleichen zu können. Da im Haushalt 2024 keine Haushaltsmittel zur Realisierung dieser Baumpflanzungen eingeplant wurden, sind auf Grundlage der aktuellen Kostenberechnung 230.000 € außerplanmäßig bereitzustellen.

Finanzierung

Die Bereitstellung der zusätzlichen Haushaltsmittel für die Nachpflanzungen der Bäume erfolgt auf dem Innenauftrag L550401015 und dem Sachkonto 52320001.

Alternative

Ohne die außerplanmäßigen Mittel kann das Grün- und Umweltamt ihrer gesetzlichen Verpflichtungen aus den Bebauungsplänen nicht nachkommen.